

Kurztitel

2. Tierhaltungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 486/2004 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 26/2006

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

28.01.2006

Außerkrafttretensdatum

21.12.2007

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung)

StF: BGBI. II Nr. 486/2004

Änderung

BGBI. II Nr. 26/2006

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Z 2 und 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBI. I Nr. 118/2004 Art. 2, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Geltungsbereich (*Anm.: Geltungsbereich und Zielsetzung*)
- § 2: Allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung
- § 3: Besondere Anforderungen an die Haltung von Säugetieren
- § 4: Besondere Anforderungen an die Haltung von Vögeln
- § 5: Besondere Anforderungen an die Haltung von Reptilien
- § 6: Besondere Anforderungen an die Haltung von Amphibien

- § 7: Besondere Anforderungen an die Haltung von Fischen
- § 8: Wildtiere mit besonderen Anforderungen an die Haltung
- § 9: Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere
- § 10: Personenbezogene Bezeichnungen
- § 11: In-Kraft-Treten
- (Anm.: § 12. Übergangsbestimmungen)

Anlage 1: Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren

1. Haltung von Hunden (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden)
2. Haltung von Katzen (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Katzen)
3. Haltung von Kleinnagern (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Kleinnagern)
4. Haltung von Frettchen (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Frettchen (*Mustela putorius furo*))
5. Haltung von Ratten und Mäusen als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung in Tierheimen, Zoos sowie Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (Anm.: Mindestanforderung für die Haltung von Ratten (*Rattus*) und Mäusen (*Mus*) als Futtertiere zum Zwecke der Verfütterung in Tierheimen, Zoos sowie Tierhaltungen im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten)
6. Haltung von Miniaturschweinen (Verweis) (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Miniaturschweinen)
7. Haltung von Wildtieren (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Wildtieren)

Anlage 2: Mindestanforderungen an die Haltung von Vögeln

1. Haltung von domestizierten Vögeln (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von domestizierten Vögeln)
2. Haltung von nicht domestizierten Papageien (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von nicht domestizierten Vögeln der Ordnung Papageien (*Psittaciformes*))
3. Haltung von Tauben (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben)
4. Haltung von Entenvögeln (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Entenvögeln und Lappentauchern)
5. Haltung von Hühnervögeln (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Hühnervögeln)
6. Haltung von Straußenvögeln (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln (*Struthioformes*))
7. Haltung von Pinguinen (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Pinguinen)
8. Haltung von Ruderfüßern (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Ruderfüßern)
9. Haltung von Schreitvögeln (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Schreitvögeln)
10. Haltung von Kranichvögeln (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Kranichvögeln)
11. Haltung von Greifvögeln und Eulen (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen)
12. Haltung von Rackenvögeln (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Rackenvögeln)
13. Haltung von Spechtvögeln (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Spechtvögeln)
14. Haltung von Sperlingsvögeln und Kolibris (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Sperlingsvögeln (*Passeriformes*) und Kolibris (*Apodiformes*))

Anlage 3: Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien

1. Haltung von Schildkröten (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Schildkröten)
2. Haltung von Schlangen (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Schlangen)
3. Haltung von Echsen (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Echsen)
4. Haltung von Chamäleons (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Chamäleons)
5. Haltung von Krokodilen (Anm.: Mindestanforderungen an die Haltung von Krokodilen)

Anlage 4: Mindestanforderungen an die Haltung von Amphibien

1. Schwanzlurche (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Schwanzlurchen)
2. Froschlurche (Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Froschlurchen)

Anlage 5: Mindestanforderungen an die Haltung von Fischen

1. Haltung von Süßwasserfischen (*Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Süßwasserfischen*)
2. Haltung von Meerwasserfischen (*Anm.: Mindestanforderungen für die Haltung von Meerwasserfischen*)

Anmerkung

Das Inhaltsverzeichnis wurde gemäß BGBl. II Nr. 486/2004 angepasst.

Schlagworte

Inh

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2026

Gesetzesnummer

20003860

Dokumentnummer

NOR30004966